

# Satzung

## über Aufwendungsersatz und Gebühren für die Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 24.05.2017

Die Gemeinde Poppenricht erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

# Satzung

## § 1

### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Poppenricht erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräulicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Poppenricht erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23.12.1998, in der 1. Änderungsfassung vom 24.10.2001, außer Kraft.

Poppenricht, 24.05.2017

Franz Birkli  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Poppenricht

## Verzeichnis

der Pauschalsätze für Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

### 1. Grundpauschale

Die Grundpauschale für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen beträgt für

1.1 ein Löschgruppen- oder Tanklöschfahrzeug	50,00 €
1.2 ein Tragkraftspritzenfahrzeug oder Mehrzweckfahrzeug	25,00 €

### 2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für

2.1 ein Tanklöschfahrzeug	6,00 €
2.2 ein Löschgruppenfahrzeug	6,00 €
2.3 ein Tragkraftspritzenfahrzeug	3,50 €
2.4 ein Mehrzweckfahrzeug	3,50 €

### 3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückes aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

3.1 ein Löschgruppen- oder Tanklöschfahrzeug	100,00 €
3.2 ein Tragkraftspritzenfahrzeug oder Mehrzweckfahrzeug	50,00 €

#### 4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, für das keine Ausrückestundenkosten festgelegt sind, so werden hierfür Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, um übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Je Stunde werden berechnet für:

4.1 eine Tragkraftspritze	30,00 €
4.2 ein Stromaggregat	20,00 €
4.3 eine Beleuchtungseinheit	20,00 €
4.4 eine Tauchpumpe	15,00 €

Darüber hinaus werden berechnet je Einsatz für:

4.5 hydraulischen Rettungssatz	50,00 €
4.6 einen Preßluftatmer (einschl. Pauschale f. Wartung)	50,00 €
4.7 eine Atemschutzmaske (einschl. Pauschale f. Wartung)	25,00 €

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stunden erhoben.

5.1 Je Ausrückstunde werden pro Feuerwehrdienstleistenden und Stunde 24,00 € berechnet. Stellt ein Arbeitgeber für den im Einsatz gestandenen Feuerwehrdienstleistenden Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen gem. Art. 10 BayFwG, so werden diese Kosten berechnet.

5.2 Bei Brand-, Theater- und sonstigen Sicherheitswachen wird für jeden eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden eine Gebühr in Höhe von 24,00 € je Stunde berechnet.